

Richtlinie zur Kleingewerbeförderung¹

§ 1 Förderwerbende

- (1) Kleine Betriebe, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K (2003) 1422).

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden Investitionen, die zumindest einen der folgenden Schwerpunkte erreichen:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte und/oder neuer Dienstleistungsangebote
 - b) Investitionen zur Erhöhung der Dienstleistungs- bzw. Fertigungskapazitäten
 - c) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- bzw. Arbeitsabläufe
- (2) Nicht gefördert werden
 - a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
 - b) die Errichtung und/oder der Kauf von Betriebsgebäuden
 - c) Fahrzeuge für Personen und Gütertransporte, soweit es sich nicht um besondere Aufbauten handelt
 - d) gebrauchte Investitionsgüter
 - e) Investitionen in Büroausstattung (Büromöbel, etc.)
 - f) Anschaffung von Verbrauchsmaterial oder Wareneinkäufe
 - g) Marketingaufwendungen
 - h) Ablösekosten

_

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABI. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines Basiszuschusses in Höhe von 8 % der förderbaren Investitionskosten. Zusätzlich ist ein Bonus in Höhe von je 2 % möglich
 - bei Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
 - bei Investitionen mit besonders umwelt- und ressourcenschonenden Effekten

Besonders umwelt- und ressourcenschonende Effekte sind dann zu erwarten, wenn die Investitionen den üblichen Stand der Technik übertreffen und dadurch Mehrkosten entstehen. Diese Effekte und Mehrkosten sind im Antrag entsprechend darzustellen.

Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:

a) Bis 20 Beschäftigte: mindestens 1b) 21 bis 50 Beschäftigte: mindestens 2

Die Untergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beträgt € 25.000, die Obergrenze beträgt € 100.000, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU´s) beträgt die Untergrenze des förderbaren Investitions-volumens € 15.000.

(2) Die vom Land anerkannten förderbaren Kosten dürfen € 250.000 nicht überschreiten.

§ 4 Besondere Förderungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Fremdfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor (für eine Dauer von mindestens 4 Jahren) liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.
- (2) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn andere Förderungsmöglichkeiten seitens des Bundes oder des Landes nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und im Falle einer Fremdfinanzierung nach Vorlage des Kreditvertrages oder des Leasingvertrages sowie des Übergabeprotokolles.

§ 5 Regionale Investitionsförderung

- (1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken, Warth), wird kleinen Unternehmen iSd § 1 Abs. 2 zusätzlich zur Förderung gemäß § 3 Abs. 1 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.
- (2) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.
- (3) Leasingverträge für Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.
- (4) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende europarechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ("ABL") L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 7 Antragstellung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls Angaben gem. Art. 6 Abs. 2 AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) zu enthalten.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen.

§ 8 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 10 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2023 und endet am 31.12.2025.